

„Ich glaube die heilige christliche Kirche“

Bericht vom Luther-Seminar in Coburg am 16./17. September 2005

Von Henning Theißen

Von April bis Oktober 1530 weilte Martin Luther auf der Veste Coburg oberhalb dieser südlichsten Stadt Kursachsens, von wo aus er, der im Reich seit Jahren Geächtete, unter dem Schutz seines Kurfürsten aus größtmöglicher Nähe die Ereignisse des Augsburger Reichstags verfolgte, jener Reichsversammlung also, aus der die reichsweite Kirche nach dem reformatorischen Aufbruch wieder geeint hervorgehen sollte, aus der aber tatsächlich mit der *Confessio Augustana* so etwas wie die Geburtsurkunde der evangelischen Kirche entsprang. Für das Seminar „Ich glaube die heilige christliche Kirche“, das die Luther-Gesellschaft am 16./17. September 2005 veranstaltete, war Coburg (mit dem Haus „Contact“ der evangelischen Kirche) also ein höchst angemessener Ort. Knapp 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer hörten und diskutierten in einem gegenüber früheren Seminaren leicht verkürzten Programm vier Referate und lernten daneben mit der Moritzkirche und natürlich der Veste die Stätten Coburgs kennen, die mit der Reformationsgeschichte besonders verbunden sind.

Mit vollem Recht stand am Anfang des ersten Seminartages keine lehrhafte Definition von Kirche, sondern ein Blick auf die gegenwärtige „Kirchenwirklichkeit“, wie *Rüdiger Schloz* seinen Eröffnungsvortrag überschrieb. Gestützt auf dreieinhalb Jahrzehnte Erfahrung mit EKD-Mitgliederbefragungen äußerte sich der jüngst emeritierte Oberkirchenrat vor allem zum „commitment“, der Verbundenheit der Kirchenmitglieder mit ihrer Kirche. Schloz' These – zwei Tage vor der Bundestagswahl besonders aktuell – lautete, daß Kirchenmitgliedschaft in Deutschland praktiziert wird wie Staatsbürgerschaft, nämlich meist selektiv bei besonderen Anlässen (Kasualien und Feiertage); echtes vereinskirchliches Engagement ist so selten wie parteipolitisches. Diese These einer Strukturanalogie ist interessant für die gegenwärtige Entwicklung der kirchlichen Mitgliederzahlen, denn sie besagt auch, daß Kirchenaustritte nicht mit dem engen oder lockeren commitment der Austretenden korrelieren, sondern mit allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen wie im 20. Jahrhundert der Inflation, den Steuererhöhungen, der 68er-Bewegung – also mit Gegebenheiten, auf die die Kirche wenig Einfluß hat. Anstatt nun jedoch in die von ihm diagnostizierte „depressive Grundstimmung“ eines kirchlichen „wir können ja doch nichts bewirken“ einzustimmen, rief Schloz am Beispiel der Kirchen in der DDR die Vitalität der geglaubten Kirche noch unter widrigsten äußeren Bedingungen in Erinnerung, und in der Aussprache wurde daran erinnert, daß auch die Reformatoren ihr Kirchenverständnis in Auseinander-

setzung mit der nicht selten niederschmetternden „Kirchenwirklichkeit“ gewannen, die sie in ihrer Funktion als Visitatoren kennenlernten.

Damit war die Brücke geschlagen zu dem von vielen mit Spannung erwarteten Vortrag des Altbischofs von Braunschweig-Wolfenbüttel und früheren Ersten Präsidenten der Luther-Gesellschaft, *Gerhard Müller*, der über „Das Kirchenverständnis der lutherischen Reformation“ sprach. Auch Müller betonte, daß selbst so zentrale Texte wie CA 7 keine Definition von Kirche, sondern eine Tatsachenschilderung im Sinn haben. Müllers Zusammenstellung der zentralen Äußerungen vor allem Luthers zur Kirchenfrage widmete daher besonderes Augenmerk den über CA 7 hinausgehenden „Heiltümern“ (d.h. dem Wortsinne nach: Reliquien!), an denen der Mensch die wahre Kirche tatsächlich greifbar hat: neben Gotteswort, Taufe und Abendmahl auch Sündenvergebung, Amtsträger, Gebet und Leid.

Die hier im Hintergrund stehende Frage: wo nämlich wahre Kirche und greifbare kirchliche Wirklichkeit sich decken, ist – das bestätigte der zweite Seminartag – eine der entscheidenden Fragestellungen heutiger Ekklesiologie und heutiger kirchlicher Praxis, gerade eingedenk des reformatorischen Erbes. Am Gedenktag ausgerechnet des großen Kontroverstheologen Robert Bellarmin wurde diese Frage im heutigen ökumenischen Horizont von zwei Referenten erörtert.

Christoph Böttigheimer, Fundamentaltheologe an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, trug in mustergültiger Präzision fünf Thesenreihen zur ökumenischen Situation der Ekklesiologie nach der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (1999) und „Communio Sanctorum“ (2000) vor. Er ging von der Notwendigkeit aus, zwischen „der geglaubten, verborgenen Kirche und der sichtbaren, irdisch verfaßten Kirche“ zu „differenzieren“, und benannte die Bedeutung der institutionellen Kirche als bleibenden Kontroverspunkt, der sich in der Frage der „Sakramentalität der Kirche“ zuspitze. Böttigheimer gab zu bedenken, daß das Zweite Vaticanum in seiner dogmatischen Kirchenkonstitution den Sakramentsbegriff ja zur Abwehr aller (seit jeher von lutherischer Seite streng gemiedenen) Identifikationen von Christus und Kirche gebraucht habe, hielt aber zugleich daran fest, daß die Rechtfertigungslehre, mit deren unanfechtbarer Vorrangstellung die evangelische Theologie ihrerseits diesen Identifikationen wehren wolle, doch zusätzliche „regulative Ideen“ brauche – also das kirchliche Amt –, damit ihre von katholischer Seite ebenso bejahte Vorrangstellung nun auch angewandt und zur Geltung gebracht werden könne. Böttigheimer bezog sich *sowohl* auf die zwei *notae ecclesiae* aus CA 7 (Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung) *als auch* auf die *tria-vincula*-Lehre Bellarmins (apostolische Lehre, Sakramente, hierarchisches Amt), und mit diesem Nebeneinander von evangelischem Rechtfertigungsverständnis *und* katholischem Amtsverständnis mündete seine Argumentation (abgesehen von Thesen zum „Ausblick“) in die Schlußthese, „zwischen Christus und der institutionell verfaßten Kirche“ sei „eigens zu differenzieren“ – nicht aber ebenso ausdrücklich zwischen Christus und der Kirche *auch als geglaubter*.

Damit aber rief Böttigheimers gediegener Vortrag wie von selbst nach Auflösung der Aporie im Amtsverständnis, das Reformation und Gegenreformation trennt. Diesem Problem widmete sich im letzten Vortrag des Seminars mit *Theodor Dieter*, Forschungsprofessor am Straßburger Ökumenischen Institut des Lutherischen Weltbundes, ein ausgesprochener Spezialist. Dieters Bestreben war es, für die lutherische Reformation auf ganzer Linie nachzuweisen, daß das ordinierte Amt nicht nur der Ordnung unter den Menschen halber, sondern auf Gottes unmittelbare Anordnung eingesetzt sei – mit der Kehrseite, daß es als gottgegeben nicht auf dem allgemeinen Priestertum aller Gläubigen fußen könne. Zum Beleg zog Dieter eine Unterscheidung des alten Hutterus-Kompendiums (1610) von Amtsstiftung und Amtsbesetzung für viele reformatorische Texte heran, die scheinbar das ordinierte Amt in die Hände der Gemeinde des Priestertums aller Gläubigen legen (vgl. Luthers „Daß eine christliche Versammlung“ und „De instituendis ministris“¹, beide 1523; CA 28, 1530; Melancthons „Tractatus“, 1537). Dieter argumentierte (freilich *e silentio*), daß solche Texte nur von der *Besetzung* des Amtes handelten, damit aber dessen göttliche *Stiftung* schon als selbstverständlich voraussetzten und seine alternative Begründung auf dem allgemeinen Priestertum ausschlossen. Gegenüber der etablierten Unterscheidung von allgemeinem Priestertum und ordiniertem Amt durch den Gesichtspunkt der Öffentlichkeit des letzteren machte Dieter in dieser Sache geltend, daß die Funktionen des allgemeinen Priestertums – genannt (und aus Luthers Texten belegt) wurden vor allem Fürbitte, Weitergabe des Evangeliums und Selbsthingabe – grundsätzlich nicht mit den kirchenkonstitutiven Handlungsvollzügen des Amtes – Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung – zu verwechseln seien. Mit anderen Worten: Das allgemeine Priestertum berührt sich mit den sieben Kennzeichen der Kirche, wie Gerhard Müller sie tags zuvor in Erinnerung gerufen hatte, nicht aber mit den *notae ecclesiae* nach CA 7. In der Aussprache wurde klarer, daß Dieters Abgrenzung des ordinierten Amtes vom allgemeinen Priestertum nicht auf die Restitution des Klerikerstandes zielte, sondern auf eine Art Bildungsdienst, den der ordinierte Amtsträger als theologischer Spezialist der Urteilsfähigkeit des allgemeinen Christenpublikums leistet. Mit dem Stichwort Urteilsfähigkeit hatte der Referent eine zentrale Frage angestoßen, deren Gewicht sich auch darin zeigte, daß das Tagungspublikum diesen Vorschlag in der Diskussion uneinheitlich – von lebhafter Zustimmung bis zu bündiger Ablehnung – beurteilte.

Wenn uneinheitliche zugleich breitgefächerte Diskussionskultur meint, kann sie nur nützlich sein für die weitere Arbeit an der aus diesem Seminar sich ergebenden Fragestellung, wo und wie der Credosatz „Ich glaube die heilige christliche Kirche“ mit der „Kirchenwirklichkeit“ zur Deckung kommt. Einige

¹ Hinweis der Redaktion: Vgl. die von *Reinhard Schwarz* besorgte Übersetzung und Kommentierung von Auszügen aus dieser Schrift in diesem Heft S. 74–82.

Antworten hierauf wurden im Laufe des Seminars en passant geäußert: so bei Rüdiger Schloz der Versuch, volkskirchliche Strukturen mit vereinskirchlichen Fermenten zu durchdringen, oder die klassische Auffassung, der Gerhard Müller zuzuneigen schien, daß die wahre Kirche unsichtbar in der institutionell sichtbaren wirksam sei, oder auch die katholisch-konziliare inkarnationstheologische Verhältnisbestimmung beider Aspekte in *einer* komplexen Wirklichkeit, auf die sich Christoph Böttigheimer bezog. Eine allseits überzeugende Antwort auf die Frage nach theologisch wahrer Kirche und gesellschaftlicher Kirchenwirklichkeit steht aber noch aus und wird auch für die Luther-Gesellschaft eine lohnende Zukunftsaufgabe sein, wenn sich bewahrheiten soll, was ihr Erster Präsident, *Johannes Schilling*, bei Eröffnung des Seminars vorausblickend ins Auge faßte: daß das Reformationsjubiläum 2017 ein Jubiläum für Kirche *und* Staat in Deutschland werde.

Dr. Henning Theissen, Hartsteinstraße 6, 53115 Bonn;
E-Mail: dr.henning.theissen@web.de